

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



**Reglement über die Übertragung von Aufgaben
an Dritte
(Aufgabenübertragungsreglement)**

Inkraftsetzung 01.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

REGLEMENT ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN AN DRITTE

ALLGEMEINES.....	3
ZIVILSCHUTZ.....	3
REGIONALES FÜHRUNGSORGAN.....	4
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	5
AUFLAGEZEUGNIS	6

Auflageexemplar

Die Einwohnergemeinde Wattenwil erlässt gestützt auf Art. 68 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998

folgendes

Reglement über die Übertragung von Aufgaben an Dritte

Allgemeines

Art. 1
Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für sämtliche übertragenen Aufgabenbereiche der Gemeinde Wattenwil gemäss Art. 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und wird situationsbedingt erweitert oder angepasst.

Zivilschutz

Art. 2
Grundsatz ¹ Die Einwohnergemeinde Wattenwil (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Steffisburg (Sitzgemeinde) die gestützt aufs übergeordnete Recht zu erfüllenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz mit Ausnahme:

- a) Erstellung, Werterhaltung (Unterhalt, Erneuerung), Versicherung und Ausrüstung öffentlicher Zivilschutzbauten und fester Einrichtungen
- b) Erstellung, Ausrüstung, Unterhalt und Erneuerung von Anlagen, welche die ZSO nicht benötigt
- c) Verwaltung und Verwendung von Schutzrauersatzabgaben
- d) Alarmierung der Bevölkerung (Einrichtung, Betrieb, Wartung und Einsatz der stationären und mobilen Sirenen)
- e) Restkosten für Einsätze der ZSO bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen
- f) Stiftung Einsatzkostenversicherung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen

² Die Einwohnergemeinde Steffisburg erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Wattenwil (Anschlussgemeinde).

³ Das von der Sitzgemeinde eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Wattenwil Verfügungen erlassen.

⁴ Die Zivilschutzorganisation mit der Sitzgemeinde Steffisburg tritt als „ZSO Steffisburg-Regio“ auf.

Vertrag	Art. 3 Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Wattenwil mittels Vertrag mit der Einwohnergemeinde Steffisburg.
Anwendbares Recht	Art. 4 Die Einwohnergemeinde Wattenwil unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Steffisburg. Massgebend sind insbesondere auch die personalrechtlichen und finanziellen Bestimmungen der Sitzgemeinde.
Aufgaben	Art. 5 Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Steffisburg und der Einwohnergemeinde Wattenwil.
Mitbestimmung	Art. 6 Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinden erfolgt über den Einsitz in der Fachkommission, wobei sich die Einwohnergemeinde Wattenwil und die anderen Gemeinden des RFO Stockhorn einen Sitz teilen.

Regionales Führungsorgan

Grundsatz	Art. 7 ¹ Die Einwohnergemeinde Wattenwil (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Uetendorf (Sitzgemeinde) die gestützt aufs übergeordnete Recht zu erfüllenden Aufgaben im Bereich des regionalen Führungsorgans (RFO), wobei die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen weiterhin bei der politischen Führung der Einwohnergemeinde Wattenwil liegt. ² Die Einwohnergemeinde Uetendorf erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Wattenwil (Anschlussgemeinde). ³ Das von der Sitzgemeinde eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Wattenwil Verfügungen erlassen. ⁴ Das regionale Führungsorgan mit der Sitzgemeinde Uetendorf tritt als regionales Führungsorgan „RFO Stockhorn“ auf.
-----------	--

Vertrag	Art. 8 Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Wattenwil mittels Vertrag mit der Einwohnergemeinde Uetendorf.
Anwendbares Recht	Art. 9 Die Einwohnergemeinde Wattenwil unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Uetendorf als Sitzgemeinde.
Aufgaben	Art. 10 Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Uetendorf und der Einwohnergemeinde Wattenwil sowie nach dem Reglement für das Regionale Führungsorgan Stockhorn der Einwohnergemeinde Uetendorf.
Mitbestimmung	Art. 11 Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde erfolgt über den Einsitz im RFO eines Gemeinderatsmitglieds oder einer anderweitigen Person, die sich aufgrund ihres Sachverstandes für den Aufgabenbereich des regionalen Führungsorgans eignet sowie im Ereignisfalls einer zusätzlichen Person aus dem Gemeinderat, welche im Stab RFO Einsitz nimmt.

Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 12 Dieses Reglement tritt am 01.01.2025 in Kraft.
---------------	--

Der Gemeinderat hat dieses Reglement an der Sitzung vom 19.02.2024 genehmigt.

Wattenwil, 20.02.2024

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident Die Gemeindegeschreiberin

Manuel Liehti Lara Saurer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während 60 Tagen vom 29.02.2024 bis 29.04.2024 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 29.02.2024 und 07.03.2024 bekannt. Gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung unterliegt das Reglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 29.02.2024 durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 10.05.2024

Die Gemeindeschreiberin

Lara Saurer

Auflageexemplar